

## Schweiz

## Ausbürgerungsverfahren

# Der Ex-Polizeichef und sein Schweizer Pass

Gegen Erwin Sperisen läuft wegen Exekutionen in Guatemala ein Mordprozess. Der Bund prüft, ihm das Bürgerrecht zu entziehen - ein Rechtsexperte zweifelt an der Idee.

Mario Stäubli

Erwin Sperisen, 46 Jahre alt, über 1,90 Meter gross, sitzt seit knapp vier Jahren im Genfer Gefängnis Champ-Dollon. Der Nachkomme von Schweizer Auswanderern ist in Guatemala geboren und aufgewachsen; er besitzt sowohl die schweizerische als auch die guatemaltekeische Staatsbürgerschaft. Von 2004 bis 2007 amtierte er als Chef der Policía Nacional Civil. Während seiner Amtszeit stürmten 3000 Polizisten und Sicherheitskräfte das Gefängnis El Pavón bei Guatemala-Stadt, um die Herrschaft über die Haftanstalt zurückzugewinnen, die von Gangs kontrolliert wurde. Beim Sturm wurden 7 Häftlinge getötet. Hingerichtet, sagen Menschenrechtsorganisationen. Und Polizeichef Sperisen, der bei der Operation anwesend war, trage dafür die Verantwortung. Der Angeschuldigte bestreitet die Vorwürfe bis heute.

Sperisen floh 2007 mit Frau und Nachwuchs nach Genf, nachdem er sein Amt hatte niederlegen müssen. 2010 stellte Guatemala einen Haftbefehl gegen ihn aus; die von der UNO unterstützte Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala (CICIG) hatte insgesamt 18 frühere Beamte und Politiker angeschuldigt, darunter Sperisen. Das Gremium machte ihn auch für weitere Exekutionen in einem zweiten Gefängnis verantwortlich.

Die Schweiz liefert aber eigene Staatsbürger ohne deren Einverständnis nicht aus. Sperisen war deshalb in Genf sicher vor der guatemaltekeischen Gefängniszelle. Nicht aber vor der schweizerischen Justiz: Ab 2009 ermittelte nach Strafanzeigen von NGOs die Genfer Staatsanwaltschaft wegen der Exekutionen. 2014 verurteilte ihn das dortige Kriminalgericht wegen mehrfachen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Das Obergericht bestätigte das Urteil 2015. Der Entscheid ist noch nicht rechtskräftig, Sperisen hat ihn ans Bundesgericht weitergezogen.

## Im Kampf gegen Nazis eronnen

Während die Bundesrichter in Lausanne die Arbeit an einem Urteil aufnehmen, war Sperisen auch in Bern ein Thema. Im Staatssekretariat für Migration (SEM) liefen Überlegungen an, dem Ex-Polizeichef den Schweizer Pass wegzunehmen. Das geht aus einem juristischen Kurzgutachten hervor, in welchem der TA gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz Einsicht nahm. Verfasst hat es der Berner Migrationsrechtler Alberto Achermann. «Das SEM



Ausbürgern, um ihn auszuliefern zu können? Doppelbürger Sperisen ist seit vier Jahren in Genf in Haft. Foto: Orlando Sierra (AFP)

## Der ominöse Artikel 48 von 1953 wurde noch nie angewandt.

prüft für den Fall der Rechtskraft des Urteils [gegen Sperisen] einen Entzug des Bürgerrechts», heisst es darin.

Anlass des Gutachtens war ein alter Gesetzesartikel, der noch nie zur Anwendung gelangt ist: Artikel 48 des Bürgerrechtsgesetzes erlaubt es, einem Doppelbürger den Schweizer Pass abzuerkennen, wenn sein Verhalten «den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist». Die Norm, in Kraft seit 1953, fusst auf noch älteren Regeln, die während des Zweiten Weltkriegs galten. Damals bürgerte die Schweiz, gestützt auf das Notrecht, 86 Personen aus. In erster Linie handelte es sich um Nationalsozialisten, die «sicherheitspolitische

oder rufschädigende Vergehen gegen die Schweiz» begangen hatten. Die Schweiz ist schon länger daran, ihr Bürgerrechtsgesetz zu überarbeiten. Vor diesem Hintergrund bat das SEM Achermann um eine Analyse dieses ominösen Artikels. Dazu gehörte auch die Frage: Lässt er sich auf Erwin Sperisen anwenden?

## Keine Agitation, keine Spionage

Kaum, antwortete Achermann in seinem Gutachten im Juli 2015. Internationales Recht verbietet es, einem Staatsbürger das Bürgerrecht abzuerkennen, nur um ihn anschliessend, zum Beispiel nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe, aus der Schweiz ausweisen zu können. Genau darum ginge es im Fall Sperisen höchstwahrscheinlich. Und weiter: Bei den Verbrechen, die dem Ex-Polizeichef in Guatemala vorgeworfen werden, spielte dessen Schweizer Staatszugehörigkeit nie eine Rolle. «Sperisen hat also nicht Handlungen gegen die Schweiz verübt (wie etwa Nachrichtendienst, Agitation, Spionage etc.)», schreibt

Achermann. Mit anderen Worten: Es ist kaum ersichtlich, dass Sperisens Handeln für die Schweiz «nachteilig» gewesen wäre. Alles in allem wäre der Entzug des Bürgerrechts von Sperisen auf Basis der heutigen Gesetze «rechtlich zweifelhaft», so der Berner Professor.

Giorgio Campá, Sperisens Genfer Anwalt, weiss nach eigenen Angaben nichts darüber, dass sein Klient aus der Schweiz ausgebürgert werden sollte. Aus seiner Sicht wäre Artikel 48 auf seinen Mandanten ohnehin nicht anwendbar. Sperisen sei in Genf vor Gericht gestellt worden, gerade weil er Schweizer sei. «Es wäre höchst unfair, wenn man ihm danach genau jenes Bürgerrecht entzieht, das zu dem Prozess geführt hat», kritisiert er.

Beim Bund ist keine direkte Antwort auf die Frage zu erhalten, ob die Überlegungen zur Ausbürgerung Sperisens nach Achermanns Analyse beerdigt worden seien. Aus Datenschutzgründen gebe das SEM zu konkreten Fällen keine Auskunft, lässt ein Sprecher ausrichten.

Kommentar Seite 2

## Gutachter spricht sich gegen Ausbürgerungen von Jihadisten aus

Experte Alberto Achermann kam zum Schluss, dass wohl Grundrechte verletzt würden. Der Bund treibt ein Verfahren trotzdem weiter.

Am 10. Mai 2016 hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Verfahren eröffnet, um dem 19-jährigen mutmasslichen Jihadisten Christian I. aus Winterthur das Schweizer Bürgerrecht zu entziehen. I. verfügt über die italienische und die Schweizer Staatsbürgerschaft. Die Idee dahinter ist, nach der Ausbürgerung eine Einreiseperrre gegen I. zu verhängen und so «die von ihm ausgehende direkte Bedrohung» von der Schweiz fernzuhalten, schreibt ein Sprecher des SEM. Das Verfahren läuft nach wie vor. Es war

das erste Mal seit den Zeiten des Zweiten Weltkriegs, dass der Bund ein Ausbürgerungsverfahren eröffnete. Dies geschah nicht ohne vorgehende juristische Abklärungen.

Das SEM beauftragte den Berner Migrationsrechtsprofessor Alberto Achermann, den fraglichen Artikel 48 des Bürgerrechtsgesetzes zu analysieren - auch im Hinblick auf das Jihadisten-Problem. Im Gesetz heisst es, die Schweiz könne einem Doppelbürger das Bürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten «den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist».

Gutachter Alberto Achermann legte seine Antwort im Juli 2015 vor. Er bezweifelt, dass die Ausbürgerung von Jihad-Reisenden nach heutigem Recht zulässig sei. Zwar könne man durchaus sagen, dass die Beteiligung an Kriegshand-

lungen im Ausland für die Interessen oder das Ansehen der Schweiz nachteilig seien.

Allerdings lasse das heutige Gesetz angesichts der schweren Folgen - dem Verlust des Schweizer Bürgerrechts - zu viele wichtige Fragen offen. Muss ein Jihadist vor einer Ausbürgerung rechtskräftig verurteilt worden sein? Weswegen? Reicht es, Mitwisser zu sein, oder muss er selbst in Kämpfe verwickelt gewesen sein? Und was passiert, wenn das andere Land, über dessen Pass der Doppelbürger verfügt, ebenfalls zur Ausbürgerung schreitet (bei I. wäre das Italien)? Kommt es dann zum Ausbürgerungswettrennen?

## Verstoss gegen Willkürverbot

Achermann kommt aus diesen Gründen zum Schluss, dass ein Entzug der Staats-

bürgerschaft wohl gegen das Willkürverbot und gegen andere Grundrechte verstossen würde, die in der Schweizer Bundesverfassung verankert sind.

Das Problem wird entschärft - allerdings erst ab 2018. Dann tritt das neue Bürgerrechtsgesetz in Kraft, und in der dazugehörigen Verordnung wird der Bund präzisere Regeln für den Entzug des Bürgerrechts einführen.

Trotz Achermanns Vorbehalten hat das SEM die Ausbürgerung von I. bereits in die Wege geleitet. Der Professor wollte sich auf TA-Anfrage dazu nicht äussern. Die Chancen, dass der Bund damit Erfolg hat, sind intakt: Der Aufenthaltsort von I. ist unbekannt, er wird in Syrien vermutet, womöglich ist er gar nicht mehr am Leben. In jedem Fall wird er kaum gegen seine eigene Ausbürgerung vor Gericht ziehen. (ms)

## Tamoil verliert vor Bundesgericht

Tamoil SA wehrt sich gegen Auflagen der Dienststelle für Umweltschutz des Kantons Wallis, die im Zusammenhang mit der Bodensanierung der stillgelegten Raffinerie in Collombey stehen. Das Bundesgericht hat ein Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen. In der Sache selbst muss es noch entscheiden.

Die Dienststelle für Umweltschutz verfügte Ende April 2015, dass es sich beim ehemaligen Raffineriegelände um kontaminiertes Land handle. Es müsse überwacht werden, weil Gefahr für das Grundwasser bestehe. Die Dienststelle verlangte bis 30. September letzten Jahres einen entsprechenden Sanierungsplan von Tamoil.

Um abzuklären, welche Massnahmen auf dem Gelände notwendig sind, sollte Tamoil mit einer dafür spezialisierten Firma zusammenarbeiten. Zudem sollte Tamoil eine finanzielle Garantie für die Abklärungen und die geschätzten Kosten für die Abwasserreinigung leisten.

Eine Beschwerde von Tamoil gegen diese Verfügung wies alle kantonalen Instanzen ab, sodass die Sache nun beim Bundesgericht liegt. Dieses muss nach Abweisung der aufschiebenden Wirkung in der Sache selbst entscheiden. (SDA)

Urteil 1C\_290/2016

## Nachrichten

Integration

### Kanton Wallis eröffnet Restaurant in Asylunterkunft

Der Kanton Wallis will mit einem Restaurant in einer Asylunterkunft in Les-Mayens-de-Chamonix die gegenseitige Akzeptanz zwischen Bevölkerung und Asylsuchenden fördern. Angeboten wird traditionelle und internationale Küche. Der Kanton Wallis hatte das ehemalige Gasthaus Le Temps de Vivre oberhalb von Chamonix bereits 2015 gemietet und in den Schlafzimmern Asylbewerber untergebracht. Inzwischen wurde auch das Restaurant von Asylbewerbern vollständig renoviert, wie der Kanton Wallis mitteilte. Ab Freitag wird das Restaurant offiziell wiedereröffnet. In der Küche und im Service beschäftigt der Kanton Sozialhilfebezügler sowie Teilnehmer von Eingliederungsprogrammen. Sie werden von Fachleuten begleitet und ausgebildet. (SDA)

Feuerwerk

### 250 Unfälle jährlich - auch Tiere stark betroffen

In den Jahren 2010 bis 2014 ereigneten sich in der Schweiz gemäss Suva 1250 Unfälle mit Feuerwerk, jeder zweite passierte an einem 1. August. Dabei kam es zu 2 Todes- und 5 Invalditätsfällen. Männer verunfallen sehr viel häufiger als Frauen, und über ein Drittel der Opfer sind zwischen 20 und 30 Jahre alt. Der Schweizer Tierschutz (STS) weist zudem auf Gefahren für Tiere hin: Viele würden viel besser als die Menschen hören und mit Panik und Flucht auf die Knallerei reagieren. Auch bei den vermeintlich harmlosen 1.-August-Feuern lauere Gefahr: Unzählige Kleintiere sähen die aufgeschichteten Holzhaufen als sicheren Unterschlupf - und würden bei lebendigem Leibe verbrennen (SDA)

Fahrende

### Ausländische Gruppen müssen Plätze verlassen

Zwei Gruppen von Fahrenden liefern sich im Kanton Neuenburg ein Katz-und-Maus-Spiel mit der Polizei. Die eine verschob sich von Boudry nach Bevaix, die andere im Val-de-Ruz von Fontaines nach Crêt-du-Puy. Beide richteten sich ohne Bewilligungen auf den Plätzen ein. In Bevaix kamen am Sonntagabend rund 15 Wohnwagen an, auf dem Parkplatz des Skilifts Crêt-du-Puy am Freitag rund 50, wie Pierre-Louis Rochaix, Mediensprecher der Neuenburger Polizei, der Nachrichtenagentur SDA sagte. Er bestätigte damit mehrere Berichte lokaler Medien. Die beiden Gruppen von Fahrenden aus dem Ausland müssen die Plätze verlassen. Der Entscheid liegt beim Kanton, dieser setzte allerdings noch keine Fristen. Nach Angaben der Polizei werden die Fahrenden streng kontrolliert, und die Verstösse würden gehandelt. (SDA)